Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1271

22. 11. 73

Sachgebiet 786

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Richtlinie Nr. 72/281/EWG betreffend statistische Erhebungen über die Schweineerzeugung infolge der Erweiterung der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie Nr. 68/161/EWG des Rates vom 27. März 1968 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung [1]), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie Nr. 72/281/EWG des Rates vom 31. Juli 1972 zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung [2]) ist infolge der Erweiterung der Gemeinschaft dahin zu ergänzen, daß auch für die neuen Mitgliedstaaten Untergliederungen der Gebiete festgelegt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Richtlinie Nr. 72/281/EWG des Rates vom 31. Juli 1972 ist wie folgt zu ergänzen:

„Vereinigtes Königreich: Schottland, Nordirland, Wales, landwirtschaftliche Regionen Englands.

Irland: —

Dänemark: —".

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 76 vom 28. März 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 7. August 1972, S. 5

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Begründung

Im Anschluß an die Erweiterung der Gemeinschaft ist es im Rahmen der technischen Anpassung erforderlich, die Richtlinie Nr. 72/281/EWG des Rates vom 31. Juli 1972 zur Festlegung ergänzender Vorschriften betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Erhebungen über die Schweineerzeugung dahin zu ergänzen, daß auch in den neuen Mitgliedstaaten die für statistische Zwecke festgelegten Gebiete untergliedert werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 20. November 1973 – I/4 – 680 70 – E – Schw 22/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Oktober 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.